

Häufig gestellte Fragen zur Niederschlagswassergebühr (NWG)

1. Handelt es sich bei der Niederschlagswassergebühr um eine neue, zusätzliche Gebühr

Die Einführung der NWG stellt lediglich eine andere und gerechtere Art der Erhebung der bisher schon entrichtenden Abwassergebühr dar. Die bisher erhobene Abwassergebühr wird ausschließlich nach dem sog. Frischwassermaßstab berechnet. Eine Individualisierung derart, dass die Grundstücke auch danach betrachtet werden welche Niederschlagswassermengen aus dem Grundstück heraus der Kanalisation zugeleitet werden, fand dabei nicht statt. Diese Pauschalisierung wird nun mit der NWG durchbrochen. Die im Bereich der gesamten Abwasserentsorgung anfallenden Kosten werden nun auf andere Art, und zwar im Sinn des Verursacherprinzips, gerechter verteilt.

Das bedeutet,

- wer große Mengen an Schmutzwasser in die Kanalisation einleitet, muß hierfür hohe Schmutzwassergebühren entrichten (berechnet wie bisher nach dem Frischwasserbezug),

aber auch

- auf wessen Grundstück sich große Flächen befinden, von denen Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage abfließt, muss hierfür eine gesondert Gebühr entrichten – die NWG-, deren Höhe von der Größe der abflusswirksamen Fläche des jeweiligen Grundstücks abhängt.

Durch diese neue Verteilung der Gebührenlast wird es insbesondere bei Grundstücken mit großen, versiegelten Flächen (z. B. Supermarkt), deren Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, zu einer Erhöhung der individuellen Gebührenbelastung kommen.

Für Grundstücke, auf denen ein hoher Frischwasserverbrauch anfällt, die aber relativ kleine versiegelte Flächen aufweisen (z. B. Wohnblock) deren Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird, wird insgesamt betrachtet –also Schmutzwassergebühr plus NWG- eine geringere Gebühr zu entrichten sein.

Bei Einfamilienhäusern werden sich in der Regel nur geringfügige Änderungen am Gesamtgebührenaufkommen –Schmutzwassergebühr und NWG- ergeben.

2. Wer muß NWG zahlen?

Die NWG wird für die Ableitung des Niederschlagswassers erhoben. Für alle Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungsanlage eingeleitet wird, ist diese Gebühr zu entrichten.

3. Was ist Berechnungsgrundlage für die NWG ?

Die Berechnungsgrundlage für die NWG ist die Grundstücksgröße (= Flurstück mit eigener Flurstücksnummer), wie sie im Grundbuch eingetragen ist und ein sogenannter **mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)**. Daraus ergibt sich die „**reduzierte Grundstücksfläche**“.

Der GAB berücksichtigt die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks. Diese Flächenanteile sind je nach Bebauung unterschiedlich groß. Das Stadtgebiet wird deshalb nach hydraulischen Berechnungen in „Stufen“ aufgeteilt, entsprechend des jeweils zutreffenden GAB, die um eine Spanne ergänzt werden, für die die Stufe gilt („von...bis“ Werte).

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von...bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
1	0,14	0,10 - 0,18	minimal ("nahezu unbebaut")
2	0,24	0,19 - 0,29	gering ("aufgelockert")
3	0,38	0,30 - 0,46	normal
4	0,55	0,47 - 0,63	hoch ("verdichtet")
5	0,77	0,64 - 0,90	sehr hoch ("stark verdichtet")
6	0,95	0,91 - 1,00	maximal ("nahezu voll bebaut")

Nähere Definition der „Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks“:

Minimal	Ortsränder mit lockerer Bebauung
Gering	Dorfgebiete
Normal	Baugebiete
Hoch	Innenstadt, stark verdichtete Bebauung
Sehr hoch	Kernstadt, Gewerbegebiete

Beispielberechnung:

- Angenommene Grundstücksgröße: 1.000 m².
- Grundstücksabflussbeiwert (GAB) von 0,38.
- Das Grundstück befindet sich in Stufe 3 „normale“ Bebauung).
- Die reduzierte Grundstücksfläche beträgt 380 m² (1.000m² * 0,38).
- Bei einer *angenommenen* Niederschlagswassergebühr von 0,50 €/m²/Jahr ergäbe sich für dieses Grundstück eine Jahresgebühr von 190 € (380 m² * 0,50 €/m²).

4. Wie hoch ist die NWG ?

Zur Berechnung der NWG wird die „reduzierte Grundstücksfläche“ (also die tatsächliche Grundstücksfläche multipliziert mit dem GAB) mit der Niederschlagswassergebühr pro/m² multipliziert. Die **in der noch zu erlassenden Satzung** (Beitrags - und Gebühren Satzung zur Entwässerungssatzung BGS zur EWS) dann festgelegte Niederschlagswassergebühr /m² Grundstücksfläche ist ein Kalkulationswert der unter anderem die anteiligen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des Kanalnetzes für das Niederschlagswasser aus den Grundstücken berücksichtigt. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr. Mehrwertsteuer fällt nicht an.

5. Mein Grundstück hat eine Zisterne oder ein ähnliches Rückhaltesystem für das Niederschlagswasser ohne/mit(Not)Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage. Wie berechnet sich dann die NWG?

Bei Grundstücken mit Rückhaltesystemen für das Niederschlagswasser **ohne (Not) Überlauf** in die öffentl. Entwässerungsanlage entfällt die NWG.

Bei Rückhaltesystemen auf dem Grundstück **mit Überlauf (auch Notüberlauf)** gibt es dann eine Ermäßigung, wenn das Rückhaltesystem mindestens 4 m³ Stauraum fasst. Hat das System 4 m³ Stauraum oder mehr werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der Berechnungsgrundlage „reduzierte Grundstücksfläche“ (she. Frage 3) abgezogen.

Beispiel –ohne Zisterne-:

Grundstücksfläche : 1000 m²
GAB: 0,38; Stufe 3, normale Bebauung
Reduzierte Grundstücks Fläche: 380 m² (1.000m² * 0,38)
NWG: 380 m² * 0,50 €/m² = 190 €/Jahr

Beispiel - Zisterne mit 4 m³ Inhalt und Überlauf-:

Grundstücksfläche : 1000 m²

GAB: 0,38; Stufe 3, normale Bebauung

Reduzierte Grundstücks Fläche: 380 m² (1.000m² * 0,38)

Zisterne: bei 4 m³ Speichervolumen 25 m² Abzug

Reduzierte Grundstücks Fläche modifiziert:

380 m² – 25 m² = 355 m²

NWG: 355 m² * 0,50 €/m² = 177,50 €/Jahr

6. Wie wird die NWG erhoben ?

Die Zuordnung des einzelnen Grundstücks zu einer Stufe „ vonbis“ erfolgt mit einem Festsetzungsbescheid –mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen- der allen von der NWG betroffenen Grundstückseigentümer zugeschiedt wird. Die NWG selbst wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Adressat dieser Bescheide ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Die Bescheide sind sog. „Dauerbescheide“ (wie z. B. auch der Grundsteuerbescheid). Das bedeutet, dass ein neuer Festsetzungsbescheid/Gebührenbescheid erst dann erstellt wird, wenn sich die Veranlagungsgrundlagen ändern (z. B. Veränderung der an den Kanal angeschlossenen, befestigten Flächen oder neue Gebühr).

7. Was ist zu tun , wenn man mit der Zuordnung seines Grundstücks zu einer Stufe „von...bis“ im Festsetzungsbescheid und/oder dem Gebührenbescheid nicht einverstanden ist?

Wenn der Grundstückseigentümer mit der Zuordnung seines Grundstücks zu einer Stufe im Festsetzungsbescheid nicht einverstanden ist, kann er dies der Stadt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist (Monatsfrist) schriftlich mitteilen und die Änderung beantragen. Eine Mitteilung per E-Mail genügt nicht.

Gegen den NWG-Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich bei der Stadt Traunstein Widerspruch eingelegt werden. Per E-Mail ist die Einlegung des Widerspruchs nicht zulässig.

8. Muss bei eingelegtem Widerspruch die fällige NWG weiter bezahlt werden ?

Der Widerspruch gegen den NWG-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einziehung der NWG wird durch den Widerspruch nicht aufgehalten, die NWG muß daher in jedem Fall rechtzeitig zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitsterminen bezahlt werden.

9. Warum werden Eigentümer im NWG-Bescheid zu sog. Gesamtschuldnern bestimmt?

Gar nicht so selten befinden sich Grundstücke im Eigentum mehrerer Eigentümer (Miteigentümer). In diesen Fällen schuldet eine von der Stadt Traunstein ausgewählte Person aus dem Kreis der Miteigentümer die NWG für alle Miteigentümer als Gesamtschuldner.

Die Auswahl des Gesamtschuldners durch die Stadt Traunstein erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Auswahl des Gesamtschuldners sind von Bedeutung insbesondere wirtschaftliche Kriterien (z. B. die Höhe des jeweiligen Miteigentumsanteils), örtliche (möglichst nahe am Objekt wohnend), sachliche und persönliche Kriterien.

Diese Praxis der Stadt, zum Zweck der Veranlagung der NWG aus der Gesamtheit der Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft einen Gesamtschuldner auszuwählen, von dem die gesamte Gebührenforderung erhoben wird, ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht zu beanstanden. Sie dient der Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der Reduzierung von Kosten, die sonst wiederum auf die Gesamtheit der Gebührenzahler umgelegt werden müssten.

Selbstverständlich hat der von der Stadt Traunstein herangezogene Gesamtschuldner gegenüber den anderen Miteigentümern einen Ausgleichsanspruch, der im Rahmen bestehender zivilrechtlicher Innenverhältnisse der Eigentümergemeinschaft abgewickelt werden muss.

10. Kann eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) als Gebührenschuldner bestimmt werden ?

Eine WEG ist im öffentlichen Recht teilrechtsfähig (Entscheidung des Bundesgerichtshof –BGH-). Eine WEG kann also aufgrund der Rechtsprechung des BGH und der darauf ergangenen gesetzlichen Regelung im Wohnungseigentumsgesetz zum Gebührenschuldner für die NWG bestimmt werden. Der Festsetzungsbescheid und der Gebührenbescheid werden bei einer solchen Konstellation der WEG über Ihren Verwalter zugesandt. Denn der Verwalter einer WEG ist bestens geeignet, die NWG unter den Wohnungseigentümern entsprechend deren jeweiligen Miteigentumsanteilen aufzuteilen.

11. Gibt die Stadt Traunstein Auskunft über die Namen und Adressen der anderen Miteigentümer um die die anteilige NWG von den anderen Miteigentümern einfordern zu können ?

Leider kann aus datenschutzrechtlichen Gründen eine derartige Auskunft von der Stadt Traunstein nicht gegeben werden. In solchen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Grundbuchamt im Amtsgericht Traunstein. Das Grundbuchamt befindet sich im Justizzentrum Herzog-Otto-Str.1, Haus A;

Grundbucheinsicht: Zimmer A12 (Erdgeschoss) Telefon: 0861/56212

Einlaufstelle: Zimmer A13 (Erdgeschoss) Telefon: 0861/56213

Grundbuchblattausdruck: Zimmer A12 (Erdgeschoss) Telefon: 0861/56212, Telefaxnummer: 0861/56-464;

Sprechzeiten: Das Grundbuchamt ist Montag mit Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung erreichbar.

12. Was ist bei Verkauf eines Grundstücks zu beachten ?

Der alte bzw. neue Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, den Eigentumswechsel bei der Stadt Traunstein, Grundsteuerstelle, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein, schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen (E-Mail: monika.rommel@stadt-traunstein.de). Bitte legen Sie als Nachweis eine Kopie des notariellen Kaufvertrages mit genauer Datumsangabe des Nutzen-Lasten-Überganges und die Angabe des neuen/alten Eigentümers mit Namen und aktueller Adresse (ersatzweise aktueller Grundbuchauszug) vor. Dieser Nachweis ist zur rechtlichen Absicherung, zur korrekten Gebührenschuldnerbestimmung und zur tagesgenauen Abgrenzung der Gebühren zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie, dass der Alteigentümer Gebührenschuldner bleibt, bis der Eigentumswechsel bewiesen ist.

13. Gibt es Einsparmöglichkeiten bei der NWG ?

Sie können selbstverständlich die NWG einsparen, wenn das auf Ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht mehr in die städtische Kanalisation eingeleitet wird sondern direkt auf Ihrem Grundstück z. B über Mulden, Rigolen oder Sickerschächte versickert. Nicht nur aus rein monetären Gründen ist es sinnvoll das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen, sondern auch aus ökologischer Sicht. Denn die dezentrale, flächige Versickerung von Niederschlagswasser führt zu einer Steigerung der Grundwasserneubildung (natürlicher Wasserkreislauf) und zu einer Entlastung des Kanalsystems und der Kläranlage der Stadt Traunstein.

Falls Sie an einer Umrüstung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage interessiert sind, denken Sie bitte daran, dass Sie dazu eine Genehmigung benötigen. Informationen darüber gibt Ihnen gerne das Sachgebiet Stadtentwässerung bei der Stadt Traunstein (Tel. 0861/ 65 275 bzw. 284; E-Mail: sebastian.esterlechner@stadt-traunstein.de).

Für weitere Informationen rund um das Thema Niederschlagswassergebühr stehen Ihnen die Dienststellen der Stadt unter der Rufnummer 0861/65-277 oder 0861765-214 gerne zu Verfügung.

Sie können selbstverständlich auch per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen. Bitte verwenden Sie dazu die folgenden E-Mail Adressen: georg.aigner@stadt-traunstein.de oder monika.rommel@stadt-traunstein.de